

besonders gearteten Benützung des Titels den Tatbestand des § 16 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb erfüllen.»

Das sehr eingehende und sehr feine Urteil hatte dann noch über die Rechtsbeziehungen zu einer Übersetzung und der Benützung des übersetzten Titels für einen Film zu entscheiden. Das interessiert hier nicht sehr, weil es ein ziemlich gesondert gelagerter Fall ist. Immerhin bleibt daraus zu erwähnen, daß, solange das Urheberrecht an einem Werke besteht, hiernach auch nicht der Titel (auch nicht der übersetzte) als Titel eines Films benutzt werden darf. »Das Urheberrecht an Werk und Titel, aus welchem das Verfilmungsrecht fließt, umschließt auch die Befugnis, für die Filme die beste, sinngemäße und in der Literatur eingeführte Übersetzung des Titels zu wählen«. . . . »Solange ein Werk urheberrechtlich gegen ungenehmigte Verfilmung geschützt ist, kann niemand ohne Genehmigung des Urhebers begünstigtweise den Titel (oder dessen Übersetzung) als Bezeichnung eines Films gebrauchen. Geschieht es doch, so geht dadurch der Charakter des Titels als besondere Bezeichnung' noch nicht verloren, da selbst die Duldung ähnlicher Titel noch nicht den Verlust des besonderen Titelschutzes bedingt.«

In solcher Anerkennung des urheberrechtlichen Titelschutzes liegt ohne Zweifel eine Stärkung des Urheberschutzes für literarische Werke überhaupt.

### III.

#### Haftung des Verkäufers für Lieferungsmöglichkeit.

Das Reichsgericht ist sehr streng in der Auferlegung der Pflicht des Verkäufers, eine von ihm fest verkaufte Sache auch wirklich zu liefern, selbst wenn er noch besondere Schwierigkeiten zu überwinden hatte, die Sache in seine Hand zu bekommen. In einer Entscheidung vom 19. September 1924 (RGZ. Bd. 108, S. 419) spricht sich das Reichsgericht dahin aus, daß der Verkäufer, der selbst die Ware zwar noch nicht besitzt, sie jedoch von einem anderen vertraglich zu fordern hat, seinem Käufer von diesem Sachverhalt Kenntnis geben muß, widrigenfalls er ein später eintretendes Unvermögen zur Lieferung zu vertreten hat und seinem Käufer, der sich auf den Kauf verließ, schadenersatzpflichtig wird. Derlei kann im Buchhandel auch praktisch werden (in dem vom Reichsgericht behandelten Fall handelte es sich um Holzmassen); etwa wenn der Sortimentler ein, wie er weiß, lieferbares Buch dem Kunden fest verkauft und dann aus irgendeinem (selbst unberechtigten) Grunde es vom Verleger nicht geliefert erhält. Kommt auf solche Weise der Sortimentler in Verzug und wird inzwischen das Buch vergriffen, sodaß späterhin wirkliche objektive Unmöglichkeit der Leistung, nicht nur subjektives Unvermögen des Sortimentlers vorliegt, so könnte er nach der Auffassung des Reichsgerichts schadenersatzpflichtig werden. Denn in dem Fall, der dort behandelt wurde, lag das Hindernis der Lieferung an einem Einspruch der Oberpostdirektion, der unberechtigt und abwendbar erschien, und erst später ist durch Besetzung des Lagerplatzes durch die Polen eine wirkliche Unmöglichkeit eingetreten, als der Lieferer schon im Verzug war. Es ist interessant, die haarscharfe Stellungnahme des Reichsgerichts, die ebenso für andere Gewerkszweige und Waren gelten würde, aus den eigenen Worten des Urteils zu erkennen, die betonen, daß »es sich zunächst darum handelte, ob überhaupt ein Unvermögen zur Leistung vorlag. Es mag sein, daß der Einspruch der Oberpostdirektion gegen die Wegnahme der Massen aus dem Schulziger Lager ein Unvermögen der Beklagten zur Leistung an die Klägerin hätte zur Folge haben können, wenn die Oberpostdirektion mit Recht die Wegnahme der Massen gehindert hätte. Aber es bestand für die Beklagte nicht ohne Aussicht auf Erfolg die Möglichkeit, den Widerspruch der Oberpostdirektion gegen die Abfuhr der Massen zu beseitigen. Daß sie es nicht sofort oder alsbald konnte, begründete ein Unvermögen zur Leistung nicht. Denn zu diesem gehörte, daß die Beklagte zu der Zeit, als sie erfüllen sollte, dauernd oder der Dauer gleichkommend nicht in der Lage war, den Vertrag mit der Klägerin zu erfüllen. In Wirklichkeit lag aber nur ein, wie sie selbst behauptet, vertragswidriges Verhalten ihres eigenen Verkäufers vor, das ihre Leistung hinderte. Dieses verzögerte zwar

ihre Erfüllung, schuf aber keine Lage, die die Beklagte außerstand setzte, überhaupt oder innerhalb einer dem Vertragszweck entsprechenden Zeit zu erfüllen, und sie deshalb von ihren Vertragspflichten frei machte. Daß später infolge der Polenbesetzung die Massen nicht mehr geliefert werden konnten, war lediglich eine Folge dieser Besetzung, berechtigt aber nicht zu dem Schluß, daß von vornherein schon der Widerspruch der Oberpostdirektion gegen die Abfuhr der Massen ein Umstand war, der die Beklagte zur Leistung unvermögend machte. Bestand ungeachtet des Widerspruchs der Oberpostdirektion die Lieferpflicht der Beklagten weiter, so hat sie auch durch die spätere Besetzung von Schulzig durch die Polen und die damit verbundene Beschlagnahme der Massen keine Befreiung von ihrer Verpflichtung erlangt. Denn als diese erfolgte, war sie im Verzuge und deshalb auch für die durch Zufall eintretende Unmöglichkeit der Leistung verantwortlich (§ 287 BGB.). . . . Aus dem Angebot der Beklagten aber mußte nach der Feststellung des Berufungsgerichts entnommen werden, daß sie bereits das unbeschränkte Verfügungsrecht über die Massen habe. Deshalb mußte sie auch dafür einstehen, daß ihr diese Verfügung zufliehe. Zum mindesten wollte sie sich so behandeln lassen, als wenn ihr die Massen bereits gehörten.

### IV.

#### Umfang der Vertretungsbefugnis eines Ladenangestellten.

Der Angestellte befindet sich hinterm Ladentisch. Der Käufer verhandelt mit ihm wegen des Kaufs einer Schreibmaschine (was es für ein Gegenstand ist, bleibt sich rechtlich natürlich gleich). Der Angestellte erklärt, er wisse augenblicklich den Preis nicht, werde aber dem Käufer die Maschine in seine Geschäftsräume bringen und ihm den Preis dort mitteilen. Das geschieht; der Kauf wird abgeschlossen. Der Chef des Angestellten aber will das Geschäft nicht gelten lassen, und zwar mit zwei Behauptungen: 1. der Angestellte sei ein Kontorist, aber nicht Ladenangestellter gewesen und somit nicht zur Verkaufsbetätigung berechtigt; 2. der Angestellte habe das Geschäft nur in den eigenen Verkaufsräumen, nicht in denen des Käufers abschließen dürfen.

Zu 1. gibt das Reichsgericht dem Verkäufer recht und sagt in dem Urteil (RGZ. Bd. 108, S. 48), es sei Sache des Käufers gewesen, den Nachweis vor Gericht zu führen, daß die Tätigkeit des Angestellten in dem Laden mit Wissen und Willen des Chefs geschehen sei, »mag an sich hierfür schon von vornherein nach Lage des Falles eine gewisse Wahrscheinlichkeit sprechen«. Diese Ansicht des Reichsgerichts muß als sehr bedenklich bezeichnet werden. Wohin käme die Sicherheit des Verkehrs, wenn man dem Käufer zumutete, die Verkaufsberechtigung dessen, der in einem offenen Geschäft hinterm Ladentisch steht und verkauft, nachzuprüfen? Der Geschäftsinhaber hat doch nach Treu und Glauben die Pflicht und Schuldigkeit, für Ordnung in seinem Geschäft zu sorgen und nicht beispielweise den Markthelfer als Verkäufer auftreten zu lassen. Wie soll der Fremde Einblick in diese internen Verhältnisse haben? Und wenn derjenige, der im Laden verkauft hat, hinterher mit der Ware und mit der Preisangabe ins Haus kommt, so muß der Käufer diesem Vertreter Vertrauen schenken; etwas Gegenteiliges zu verlangen, entspricht nicht der Verkehrssitte.

Zu 2. Zutreffend hingegen erscheint die Stellungnahme des Reichsgerichts zu dem oben genannten zweiten Punkt, wo es unter Berufung auf § 56 BGB. sagt: »Auf Grund dieser Vorschrift gilt derjenige, der in einem Laden oder in einem offenen Warenlager angestellt ist, als ermächtigt zu Verkäufen und Empfangnahmen, die in einem derartigen Laden oder Warenlager gewöhnlich geschehen. Das Berufungsgericht nimmt nun mit Recht an, daß der in Rede stehende Kaufvertrag einen Handverkauf im Sinne des § 56 betrifft, wenngleich im Laden der Beklagten von B. mit dem Käufer nur die das Geschäft einleitenden Besprechungen gepflogen worden sind und der wirkliche Vertragsschluß erst gleich danach im Geschäftsraum der Klägerin erfolgt ist. Beide Abschnitte der Kaufverhandlungen stehen in einem so unmittelbaren sachlichen und zeitlichen Zusammen-